Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Agrarallianz
Adresse / Indirizzo	Kornplatz 2 7000 Chur
Datum / Date / Data	22.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 15

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 16

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 17

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 18

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 19

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 20

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 23

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 24

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 25

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 26

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 27
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 28
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Von besonderer Relevanz sind aus unserer Sicht folgende Punkte:

- **Anteil BFF auf Ackerfläche:** Für die Biodiversität auf Acker hat das BLW einen guten Kompromiss vorgeschlagen. Durch die Änderungen werden die Fläche und somit der Nutzen für die gefährdeten Arten des Ackerlandes allerdings auch kleiner. Wir wünschen uns vom BLW daher folgende Begleitmassnahmen:
    - 1. **Ausbau der regionalen Beratung**: Die zusätzlichen Flächen auf Acker sollen für die Biodiversität und die Landwirtschaftsbetriebe maximalen Wert bringen. Daher ist eine gute Planung, Umsetzung und regionale Vernetzung wichtig.
    - 2. **Aufzeigen der Wirkung durch ein Biodiversitätsmonitoring**: Massnahmen, die neu eingeführt werden, müssen auf ihre Wirkung untersucht werden. Massnahmen ohne Wirkung auf die Biodiversität sind zu streichen oder anzupassen.
    - Massnahmen ohne Wirkung auf die Biodiversität sind zu streichen oder anzupassen.
    - 3. **Getreide in weiter Reihe kritisch hinterfragen**: Das Anrechnen von Getreide in weiter Reihe als Biodiversitätsförderfläche (BFF) ist problematisch, da der Dünger- und PSM-Einsatz bei dieser Massnahme zulässig ist und damit dem Grundsatz von BFF-Flächen widerspricht. Im Sinne eines Kompromisses können wir dem Anrechnen von «Getreide in weiter Reihe» als BFF auf Ackerland und als BFF im Sinne des ökologischen Leistungsnachweises zustimmen, solange mindestens 3,5 % BFF auf Ackerfläche verlangt sind. Sollten die 3,5 % BFF auf Ackerfläche ersatzlos gestrichen werden, darf in der Konsequenz Getreide in weiter Reihe **nicht** mehr als Biodiversitätsförderfläche (BFF) an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) angerechnet werden. Auch die Kombination von Getreide in weiter Reihe und Anforderungen im Rahmen von Vernetzungsprojekten bzw. regionale Biodiversitätsförderflächen und Landschaftsqualität berechtigen aus unserer Sicht **nicht** zu einer Anrechnung an die BFF-Fläche nach ÖLN. Eine Abgeltung von Getreide in weiter Reihe mit Produktionssystembeiträgen erachten wir als zielführend.
- **Klarheit schaffen**: Die Agrarallianz ist irritiert über das nachträgliche Mikromanagement des Parlaments, insbesondere die Abschaffung der 3.5% BFF-Anforderung für den ÖLN via Motion. Dies nachdem das Parlament mehrfach an der Massnahme festgehalten und die Motion Friedli als Basis für die vorliegenden Verbesserungen angenommen hatte. Es ist wichtig, dass Klarheit für die Landwirte geschaffen wird, was gilt.

- **Zusammenlegung Vernetzung und Landschaftsqualität:** Wir begrüssen die Bestimmungen für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität. Insbesondere deren Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare. Diese Mindestvorgabe gewährleistet eine stringente Berücksichtigung der nationalen und kantonalen Planungsebenen bei der Weiterentwicklung dieses Instrumentariums.

- **Administrativer Aufwand:** Diverse Verordnungsanpassungen werden, entgegen einem breiten Konsens, nicht zu weniger, sondern zu mehr administrativem Aufwand führen. Dem ist entgegenzuwirken.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 10a, Abs. a	Ergänzen: Der Versicherungsschutz ist auch bei Konkubinatspaaren verpflichtend	Der Versicherungsschutz soll auch für Konkubinatspaare gelten, wenn die mitarbeitende Person die übrigen Erfordernisse erfüllt.
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens **3,5 Prozent** der **offenen** Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	Teilantrag 1: das Getreide in weiter Reihe muss zusätzlich als PSM-Verzicht (ehemals Extenso) angemeldet werden, nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. Teilantrag 2: [2]Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen, sofern die Hälfte davon die Q2-Anforderungen erfüllen.	Teilantrag 1: Mit der Berichtigung der Berechnungsgrundlage (offene Ackerfläche, statt Ackerfläche), dem Einbezug von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie die Ausnahmeregelung für bereits biodiversitätsfreundliche Betriebe hat das BLW einen guten Lösungsvorschlag gefunden. Da durch die Anpassungen die benötigten Flächenanteile für den Einzelbetrieb kleiner werden, fordern wir, dass bei den 3.5% Acker-BFF hochwertige Elemente stärker gewichtet werden, um die gefährdeten UZL-Arten auch tatsächlich zu fördern. Teilantrag 2: Um die UZL zu erreichen und die Biodiversität wirkungsvoll zu fördern, sind nebst den angemessenen Flächen auch gute Qualitäten der Flächen notwendig. Mit dem Antrag soll verhindert werden, dass die Ziele nur über die reine Fläche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		erreicht werden, sondern auch der Qualität Beachtung geschenkt wird.
2 Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen. 3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78. 4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, **q**, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst.q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.		
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I		Wir begrüssen explizit den Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern für alle Biodiversitätsförderflächen (BFF) als Voraussetzung sehr. Diverse wissenschaftliche Studien zeigen, wie stark gerade die Bestäuber durch den Einsatz des Mähaufbereiters geschädigt werden.
5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität **Art. 78 Beitrag**	Die Zusammenführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte wird begrüsst. Die Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind einzuführen. Auf Stufe Richtlinie ist sicherzustellen, dass eine aufgrund des Handlungsbedarfs abgeleitete Beitragsverteilung	Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Instrumente im Grundsatz. Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. Jenny et al. (2018)). Die Zusammenlegung bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV5 oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. 3 Der Kanton legt die	zwischen den Fördertiteln „regionale Biodiversität“ und „Landschaftsqualität“ gewährleistet wird.	Schwachstellen zu beheben und die Ziellücken zu schliessen. Wir gehen davon aus, dass auf Projekt- und Betriebsstufe sowohl Massnahmen für Landschaftsqualität als auch für Biodiversität umgesetzt werden müssen. Die Zusammenlegung der beiden Instrumente Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge birgt das Risiko, dass Projekte oder Betriebe einseitig auf eine Kategorie setzen, deren Massnahmen einfach umzusetzen sind (Rosinenpicken). Für einen Ausgleich zwischen Vernetzungs- und Landschaftsqualitäts-Massnahmen braucht es deshalb die entsprechenden Bundesvorgaben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beitragsansätze pro Massnahme fest. 4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. 5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. 6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone 1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen:	Die aufgeführten Mindestanforderungen werden explizit begrüsst.	
a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.	Es ist klar zu definieren, was als «ökologisch qualitativ wertvolle Fläche» gilt.	Im Landschaftskonzept Schweiz sind die Flächenanteile ausgewiesen unter dem Begriff «Ökologisch qualitativ wertvolle Flächen», aber eine konkrete Definition dieses Begriffs fehlt. Die Schweizerische Vogelwarte erarbeitet aktuell eine entsprechende Grundlage für die Definition der Qualität (hochwertige Biodiversitätsförderflächen). Diese wissenschaftliche Grundlage wird voraussichtlich im April 2024 von der Vogelwarte publiziert und ist bei der Definition von Qualität zu berücksichtigen.
b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.		
c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.	Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme sowie am Handlungsbedarf orientieren. Diese Beurteilung ist durch ein unabhängiges Fachgremium vorzunehmen.	Liegt ein begründeter Handlungsbedarf vor, sollen durch entsprechende Beiträge für spezifische Massnahmen zusätzliche Anreize geschaffen werden können. Die Stringenz zwischen Zielen, Handlungsbedarf und Massnahmen ist durch ein unabhängiges Fachgremium zu beurteilen und auf nationaler Ebene eine Qualitätssicherung zu gewährleisten. Dieses Fachgremium soll die Massnahmen in Bezug auf Definition, Beitragshöhe, Relevanz für Landschaftsqualität und/oder Biodiversität prüfen und wo nötig Korrekturen vorschlagen, weitere zielführende Massnahmen nennen sowie eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.		Typologisierung (Baum, Gewässer, Tourismus etc.) vornehmen. Regionsspezifische Massnahmen sollten qualitativ der Stufe QII entsprechen. Im gesamten System soll zudem das Beitragsverhältnis im Tal- und Sömmerungsgebiet beibehalten werden.
e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG8 ist sichergestellt.		Wir begrüssen die Berücksichtigung nach OPAL und explizit die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft.
2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.	Wir begrüssen die obligatorische Fachberatung explizit. Wir betonen, dass die Beratung einzelbetrieblich erfolgen muss, damit das kleinräumige Potenzial ausgeschöpft werden kann. Der Umfang der Fachberatung sollte zudem klarer definiert werden um die Qualität und Wirkung der Beratung sicherzustellen. Einzelbetriebliche Fachberatung, die innerhalb von drei Jahren vor dem Start des Projekts stattgefunden haben, sollten angerechnet werden können.	Im Bereich Biodiversität besteht in der Landwirtschaft ein grosses und anerkanntes Wissensdefizit. Neben einer fundierten Aus- und Weiterbildung ist eine qualitativ hochstehende Beratung zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Projekte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79a Verfahren 1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. 2 Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines Projekts und um dessen Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. 4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung.	Zur Prüfung und Bewilligung von Biodiversitätsmassnahmen muss das BAFU eingebunden werden. Ein unabhängiges Expertengremium ist zudem zur Prüfung der Wirkung der Biodiversitätsmassnahmen einzubeziehen.	Die Agrarpolitik hat nicht nur den Auftrag, das System zu verbessern, sondern auch, die Wirkung der Biodiversitätsbeiträge stark zu verbessern, Die in den Projekten vorgeschlagenen Biodiversitätsmassnahmen müssen daher standortangepasst und wirkungsvoll sein. Dies kann nur durch Expertenwissen sichergestellt werden.
5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit	Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer	Die Massnahmen sollen sich an die Ziele richten und es soll immer möglich sein, die Massnahmen anzupassen. Z.B. je nach Jahr macht ein Frühschnitt Sinn, andere Jahre eher eine gestaffelte Mahd. Die Massnahmen sollten nach Witterung und Zustand der Vegetation jährlich angepasst

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen.	umsetzen. Die Massnahmen können nach Absprache mit der Fachberatung innerhalb der Projektdauer geändert oder angepasst werden, wenn dies im Sinn der Biodiversitätsförderung ist.	werden können. Die Gesellschaft verlangt, dass Biodiversitätsbeiträge zielgerichtet eingesetzt werden und auch eine Wirkung für die Biodiversität zeigen. Ohne messbaren Ziele verlieren die neuen Projekte ihre Glaubwürdigkeit.
6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein.		
7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und	Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Anhang 4 Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Ziel- und Leitarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.	Die Einschränkungen bzgl. Düngung, PSM und Mulchen sollen im Rahmen der Projekte nach Art. 78 nicht angepasst werden. Anpassungen vom Schnittzeitpunkt oder der Nutzungsform sollen abgestimmt auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten möglich sein.
	8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
dem Kanton zu vereinbaren. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht mit Umsetzungs- und Wirkungskontrolle gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	Um eine Wirkungssteigerung zu erreichen, ist es notwendig, die Wirkung zu messen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Wir schlagen deshalb vor, dass die neuen Richtlinien gezielte Wirkungskontrollen beinhalten. Ein Teil der technischen Grundlagen für eine Wirkungskontrolle können mit dem Monitoringprogramm ALL-EMA oder von regionalen Monitoringprogrammen beigezogen werden. Die Resultate und Erkenntnisse aus den Wirkungskontrollen sind in den Massnahmenkatalog eines Folgeprojekts einfliessen zu lassen.
Anhang 1, Ziffer 2.1.2 Berechnung Nährstoffbilanz	Wir unterstützen, dass es Pflicht wird, die digitalisierte Nährstoffbilanz einzusetzen.	
Anhang 1 Ziffer 2.1.8 Übertrag von Nährstoffen auf das Folgejahr	Wir lehnen den Übertrag von 5% P und 5% N auf die Nährstoffbilanz des Folgejahrs ab.	Die Bilanz wurde erst kürzlich auf 100% festgelegt und nun wird die Bilanz wieder aufgeweicht. Ein Überschuss bei N von z. B. 5% bedeutet, dass der Bedarf der Kulturen um 5% überschritten wird und ein Verlust in die Umwelt in Kauf genommen wird. Im Folgejahr dann wird unter dem Bedarf gedüngt (es darf nur 95% des Bedarfs gedüngt werden), was heisst, dass die Kulturen unterversorgt sind. Dies kann nicht im Sinne einer guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft sein.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Erhöhung der Laboranalysen von Pflanzen- und Bodenproben, anhand der die Einhaltung des ÖLN und spezifischen Direktzahlungsprogramme für Pflanzenschutz geprüft werden sollen und die Grundkontrollen ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir befürworten die neue Regelung grundsätzlich, es ist uns aber wichtig festzuhalten, dass Nachhaltigkeitsaspekte und der Schutz der Biodiversität ein hohes Gewicht behalten müssen und die neuen Regelungen nicht zu deren Lasten gehen dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Beiträge zur Transformation hin zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft.

Die Einführung einer konkreten Wirtschaftlichkeitsprüfung für einzelbetriebliche Massnahmen wird begrüsst. **Die Wirtschaftlichkeitsprüfung muss sich jedoch zwingend auch an der Arbeitsabgeltung und damit verbunden einer mit anderen Branchen vergleichbaren sozialen Absicherung der betriebsleitenden Person orientieren**. **Dabei gilt es auch die Lohnabgeltung und den Sozialversicherungsschutz aller im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieder für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit miteinzubeziehen**.

Die bisher zur Anwendung gelangte Tragbarkeitsberechnung ist dahingehend zu reformieren, dass keine falschen Anreize zu Gunsten einer intensiveren und ökologisch, ökonomisch und sozial nicht nachhaltigen Produktionsweise resultieren dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 3	Beibehalten der heutigen Regelung.	Zugang zu finanzielle Unterstützung ist an eine Betriebsgrösse gebunden. Kleinen Betrieben wird der Zugang zu verschiedenen Strukturverbesserungsmassnahmen verwehrt oder erschwert. Gerade bei Kleinbetrieben findet eine grosse Dynamik, viel Innovation und Nähe zu Kundschaft über Direktvermarktung statt. Mit der Etablierung einer höherenEintrittsschwellen wird die Entwicklungsmöglichkeit der Kleinbetriebe unnötig eingeschränkt.
Art. 32 Abs. 1	Ergänzung Abs. 1: […] und eine genügende Arbeitsabgeltung der im Betrieb geleisteten Arbeit erzielt wird.	Eine genügende Wirtschaftlichkeit ist nur gegeben, wenn die Abgeltung für alle im Betrieb geleisteten Arbeiten und damit auch ein genügender Sozialversicherungsschutz gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Arbeit der mitarbeitenden Familienmitglieder. Die Tragbarkeitsrechnung ist dahingehend zu reformieren, dass die Politikkohärenz konsequent umgesetzt und somit keine falschen Anreize zu Gunsten einer intensiveren und ökologisch, ökonomisch und sozial nicht nachhaltigen Produktionsweise resultieren dürfen.
Art. 40 Abs. 2, Bst. b		Wir begrüssen die Finanzhilfen für den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke ausdrücklich. Sowohl für den Pachtlandkauf (die Hälfte der Landflächen sind Pachtland), als auch mit der zunehmenden Anzahl ausserfamiliären Hofübernahmen sind diese Finanzhilfen sehr wichtig.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betriebshilfedarlehen zur Erleichterung der Betriebsaufgabe setzen ein falsches Signal. Diese Darlehen sollten u.E. stärker mit dem Fokus auf die – auch ausserfamiliäre Hofübergabe – eingesetzt werden.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine Ablieferungspflicht auf Stufe Einzelbetrieb erscheint uns unverhältnismässig. Allerdings ist die gesetzliche Grundlage klar und kann nicht auf dem Verordnungsweg umgangen werden. Deshalb muss die Entschädigung zur Lieferung von Finanzdaten mindestens kostendeckend sein, damit ein genügender Anreiz zur Datenlieferung besteht, und der Datenschutz muss gewährleistet sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese neue Verordnung wurde durch das Parlament beschlossen und hat administrative sowie finanzielle Mehraufwände zur Folge. Der administrative Aufwand wird also grösser statt kleiner.

Wir beurteilen die Einführung von Verbilligungen von Prämien bei der Ernteversicherungen grundsätzlich kritisch, weil sie Fehlanreize schaffen. Wichtiger wären für uns präventive Massnahmen und Unterstützung einer klimanagepassten Landwirtschaft, wie bessere Bildung und die Wahl robusterer Sorten oder Kulturen. Diese sollten unseres Erachtens gestärkt und durch den Bund unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Schaffung dieser gesetzlichen Grundlage. Wir bedauern aber die Beschränkung auf die Bereiche Pflanzenzüchtung, Tierzucht und Tiergesundheit. Insbesondere im Bereich klimafreundliche Landwirtschaft, regenerative Landwirtschaft und Agrarökologie sehen wir ebenfalls grossen Bedarf für Austausch und den Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken. Für die Wirkung ist zudem der Einbezug und das Ausgehen von den Bedürfnissen der Praxis entscheidend. Unklar bleibt, wem das Geld am Ende zu Gute kommt, und wie sich die Finanzierung von den Projekten unter Forschungsförderung Abs. 12 (neu) abgrenzt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Buchstabe a	Ergänzung von weiteren Bereichen wie Agrarökologie, Regenerative Landwirtschaft, klimafreundliche Landwirtschaft	Der Vernetzungs- und Wissensbedarf ist gerade auch in diesen Bereichen sehr gross.